Roger Grothe
Oberer Mühlenweg 65
59609 Anröchte

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Unter den Espen II“ in der Gemeinde Anröchte

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: Mai 2017

Auftraggeber: Roger Grothe
Oberer Mühlenweg 65
59609 Anröchte

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

M. Sc. Zoologin Denise Ivenz

Stand: Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP 3

2.1 Rechtlicher Rahmen 3

2.2 Ablauf einer ASP 5

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkung und Wirkungsprognose 7

3.1 Vorhabenbeschreibung 7

3.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 7

3.3 Wirkraum 9

3.4 Wirkungsprognose 10

4 Feststellung planungsrelevanter Arten und der relevanten Wirkfaktoren sowie Beurteilung des Habitatpotentials innerhalb des Geltungsbereiches 12

4.1 Methodik 12

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren 12

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 21

6 Vermeidungsmaßnahmen 22

6.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten 22

7 Artenschutzrechtliche Prüfung 23

8 Zulässigkeit des Vorhabens 24

Literatur 25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtkarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis). (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017) 1
Abbildung 2: Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung „Unter den Espen“ (rot umrandet) in der Gemeinde Anröchte. (Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2017) 2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013). 6
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Ergänzungssatzung „Unter den Espen II“ (GEMEINDE ANRÖCHTE 2017). 7
Abbildung 5: Blick von der Straßenecke „Espenweg“ und Oberer Mühlenweg Richtung Norden über das große Baugrundstück. 8
Abbildung 6: Blick vom namenslosen Feldweg auf die zwei südlich geplanten Baugrundstücke. 9
Abbildung 7: Abgrenzung des Plangebietes (rot) mit dem Wirkraum (blau) als erweitertes Untersuchungsgebiet. (Kartengrundlage: GEBOASIS NRW 2017) 10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4416 (Effeln) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen der Arten im Wirkraum 13
Tabelle 2: Potentiell im Wirkraum vorkommende planungsrelevante Arten des MTB 4416-1 (Effeln) nach Einschätzung durch Ortsbegehung. 19

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Unter den Espen II“ in der Gemeinde Anröchte. Ziel dieser Ergänzung ist die Ausweisung von drei bebaubaren Flächen, die an den bestehenden Bebauungsplan „Unter den Espen II“ angrenzen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Gemeinde Anröchte (vgl. Abbildung 1). Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beinhaltet die Flurstücke 115 (tlw.), 732 (tlw.), 862 und 863 in der Flur 12 der Gemarkung Anröchte (51444). Die Flächen grenzen alle an die bestehende Bebauung an und werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt (vgl. Abbildung 2).

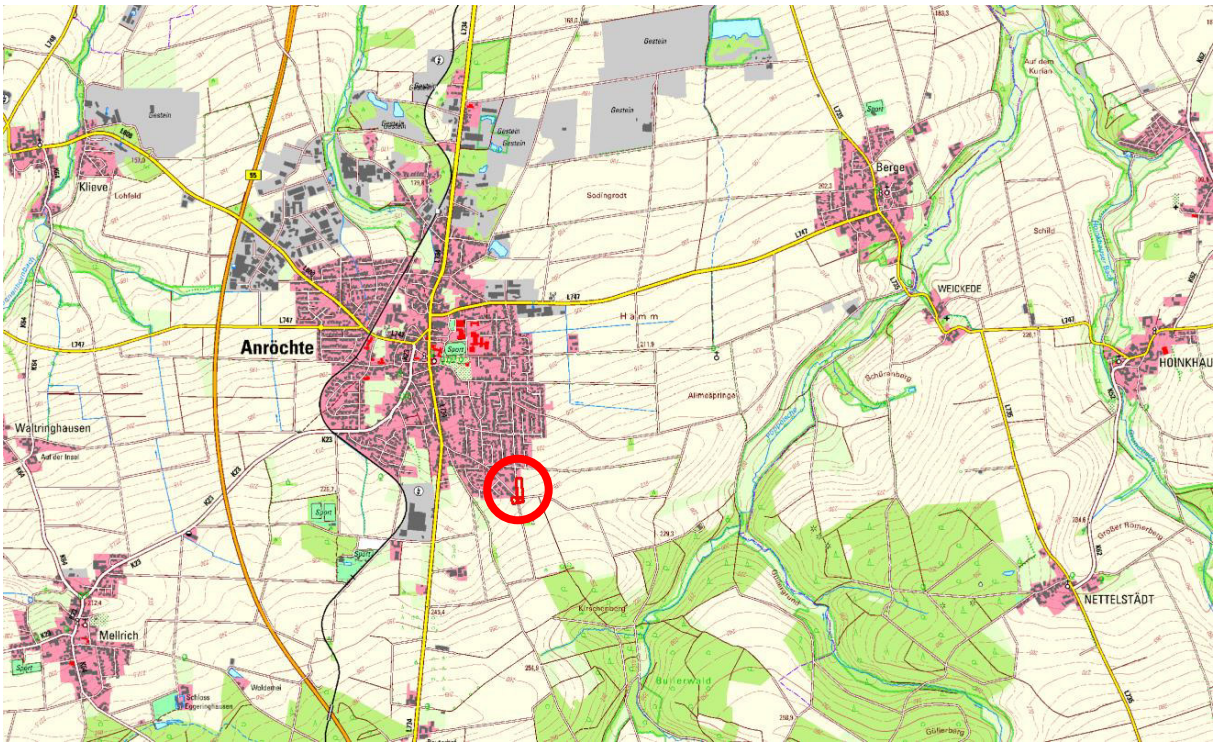

Abbildung 1: Übersichtkarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis). (Kartengrundlage: Geobasis NRW 2017)

Abbildung 2: Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung „Unter den Espen“ (rot umrandet) in der Gemeinde Anröchte. (Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2017)

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Dabei wurde im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung wurden anschließend weitere Schritte und eine vertiefte Untersuchung der Arten Feldlerche und Kiebitz vorgenommen.

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

> *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
>
> *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
>
> *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
>
> *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

> *die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie etwa Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
   Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
   In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es trotz Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

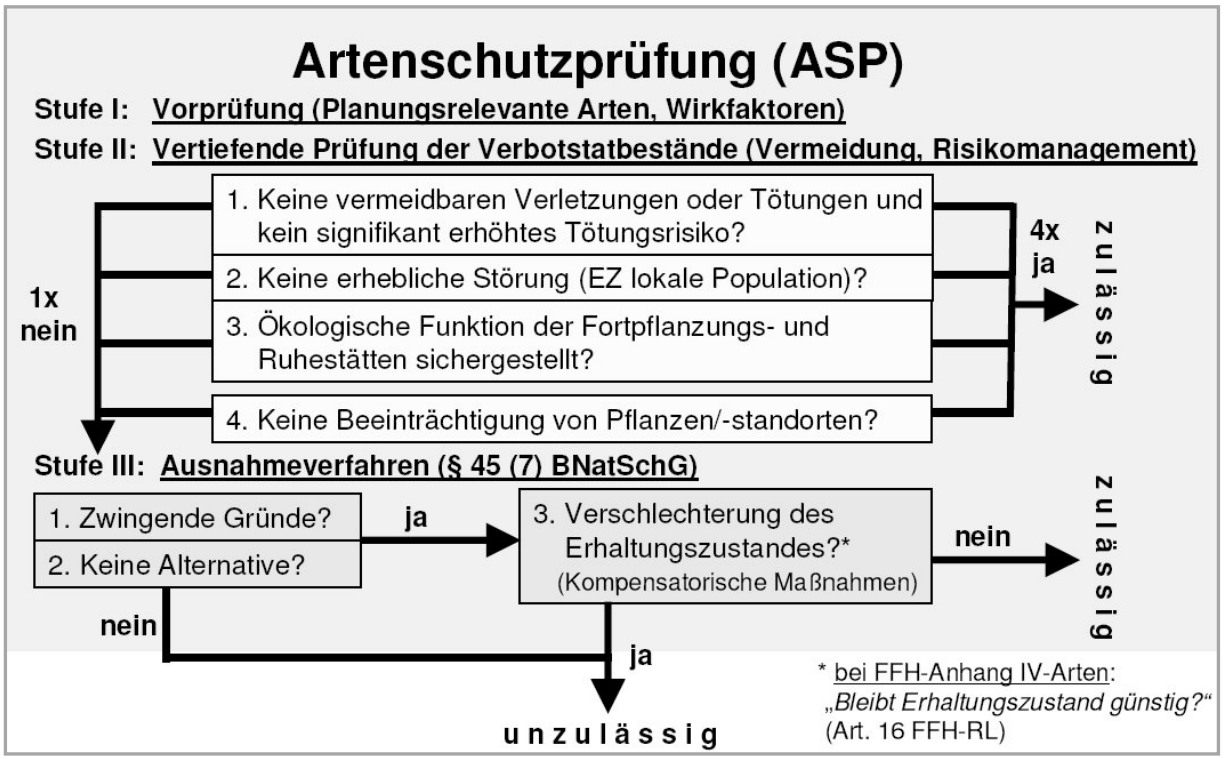

Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkung und Wirkungsprognose

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Anröchte plant die Ausweisung von drei bebauten Grundstücken. Die Grundstücke liegen alle an der Grenze zum Bebauungsplan „Unter den Espen II“ (vgl. Abbildung 4). Eine große Grundstücksfläche liegt nördlich des „Espenweges“ sowie östlich des „Oberer Mühlenwegs“, die zwei südlichen Flächen liegen südlich des „Espenweges“. Für dieses Vorhaben soll eine Ergänzungssatzung aufgestellt werden.

Abbildung 4: Ausschnitt aus der Ergänzungssatzung „Unter den Espen II“ (GEMEINDE ANRÖCHTE 2017).

Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Unter den Espen II“ ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte eintreten, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

3.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Ortsrandlage, im Übergang zur großflächig durch intensive Landwirtschaft gekennzeichneten Bördelandschaft. Die drei Bauflächen sollen auf

intensiv genutzten Ackerflächen ausgewiesen werden. Zwischen dem nördlichen Baufeld und der Straße „Oberer Mühlenweg“ steht eine Baumreihe auf einem ca. 4 m breiten Seitenstreifen (vgl. Abbildung 5). Westlich daran anschließend befinden sich Häuser mit Gärten. Größere Bäume innerhalb der Gärten sind nicht vorhanden.

Die beiden südlichen Baufelder liegen rechts und links eines namenlosen landwirtschaftlichen Weges. Auch hier befindet sich am östlichen Rand des Weges ein ca. 4 m breiter Seitenstreifen auf der eine Baumreihe steht. Westlich des Weges wird die landwirtschaftliche Fläche direkt bis an die Straße bewirtschaftet (vgl. Abbildung 6). Das südwestliche Baugrundstück grenzt im Norden an den Garten eines bestehenden Hauses.

Abbildung 5: Blick von der Straßenecke „Espenweg“ und Oberer Mühlenweg Richtung Norden über das große Baugrundstück.

Abbildung 6: Blick vom namenslosen Feldweg auf die zwei südlich geplanten Baugrundstücke.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern, können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Der Wirkraum umfasst, neben dem Bereich der Satzungsänderung selbst, die Flächen der angrenzenden landwirtschaftlichen Felder sowie die benachbarten Häuser und Grundstücke des Baugebietes „Unter den Espen II“. Am südlichen Rand des Wirkraumes liegen eine kleine Weihnachtsbaumkultur sowie ein Sendemast, die ebenfalls in den Wirkraum mit einbezogen wurden (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Abgrenzung des Plangebietes (rot) mit dem Wirkraum (blau) als erweitertes Untersuchungsgebiet. (Kartengrundlage: GEBOASIS NRW 2017)

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von der Ausweisung der bebauten Grundstücke ausgehen können.

Baubedingte Wirkungen

- Besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen sowie der Verlust einzelner Bäume können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung planungsrelevanter Arten und der relevanten Wirkfaktoren sowie Beurteilung des Habitatpotentials innerhalb des Geltungsbereiches

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2017a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform vom LANUV zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2014). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden. Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Die erste Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen fand am 09.02.2017 statt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde vor allem auf vorhandene Nester/Horste von Vögeln sowie Spalten und Höhlen in Bäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet. Soweit von außen einsehbar wurden auch die Häuser im Wirkraum auf ihre Eignung für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten untersucht. Zusätzlich fanden am 27.03.2016 sowie am 24.04.2017 zwei Begehungen statt, um ein eventuelles Brutvorkommen von Feldlerche und Kiebitz auszuschließen.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Das vom LANUV bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ gibt am Waldrand, der ca. 750 m südöstlich des Plangebietes liegt, einen Brutnachweis eines Rotmilans aus dem Jahr 2000 an. Da dieser Nachweis älter als 5 Jahre ist, gilt er als verjährt. Der Wald besteht auch heute noch, sodass dennoch davon auszugehen ist, dass das Brutplatzpotential weiter besteht. Eine Beeinträchtigung einer potentiellen Brut des Rotmilans wird jedoch auf Grund der Entfernung ausgeschlossen.

Des Weiteren sind ca. 100 m östlich des Vorhabens großflächig Nahrungsflächen der Rohrweihe abgegrenzt worden.

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4416 (Effeln) im 1. Quadrant insgesamt vier Säugetierarten, 42 Vogelarten sowie zwei Amphibienarten auf.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf ausgedehnte Wälder, teilweise mit Altholzbestand oder Gewässer mit Schilfröhricht angewiesen sind. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da solche Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind.
Aufgrund der Lage des Vorhabens im randlichen Siedlungsbereich von Anröchte kann eine Betroffenheit der aufgeführten Rast- bzw. Wintervorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden. Zugvögel halten sich zumeist abseits der Siedlungen auf. Sollten sie dennoch den Wirkraum sporadisch als Rastplatz nutzen, wäre die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche so klein, dass weiterhin genügend geeignete Habitate in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen, auf die die Arten ausweichen könnten.
Eine Beeinträchtigung der genannten Arten kann ausgeschlossen werden. Sie sind vom Vorhaben nicht betroffen und sind in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet.
Anderen Arten bieten das Plangebiet und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten. Da sie jedoch in der weiteren Umgebung brüten können, könnten sie das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.
Arten, die die Biotope im Plangebiet und im Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4416 (Effeln) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen der Arten im Wirkraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse durch Luftbildauswertung
Säugetiere				
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Pipistrellus nathusii	*Rauhautfledermaus*	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Pipistrellus pipistrellus	*Zwergfledermaus*	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse durch Luftbildaus-wertung
Vespertilio murinus	*Zweifarbfledermaus*	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen' ab 2000	G	N
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen' ab 2000	G	N
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Brutvorkommen' ab 2000	G	-
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvorkommen' ab 2000	U↓	X
Anthus campestris	Brachpieper	Rast/Wintervorkom-men' ab 2000	G	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Brutvorkommen' ab 2000	S	-
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvorkommen' ab 2000	U	-
Asio flammeus	Sumpfohreule	Rast/Wintervorkom-men' ab 2000	U	-
Asio otus	Waldohreule	Brutvorkommen' ab 2000	U	N
Athene noctua	Steinkauz	Brutvorkommen' ab 2000	G↓	X
Bubo bubo	Uhu	Brutvorkommen' ab 2000	G	N
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen' ab 2000	G	X
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen' ab 2000	U	-
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	Rast/Wintervorkom-men' ab 2000	S	-
Circus pygargus	Wiesenweihe	Brutvorkommen' ab 2000	S	-
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Brutvorkommen' ab 2000	G	X
Coturnix coturnix	Wachtel	Brutvorkommen' ab 2000	U	X
Crex crex	Wachtelkönig	Brutvorkommen' ab 2000	S	X
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvorkommen' ab 2000	U↓	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Brutvorkommen' ab 2000	U	X
Dryobates minor	Kleinspecht	Brutvorkommen' ab 2000	U	X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brutvorkommen' ab 2000	G	-
Emberiza calandra	Grauammer	Brutvorkommen' ab 2000	S	X
Falco columbarius	Merlin	Rast/Wintervorkom-men' ab 2000	G	N
Falco subbuteo	Baumfalke	Brutvorkommen' ab 2000	U	N

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse durch Luftbildaus-wertung
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen' ab 2000	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen' ab 2000	U	N
Lanius collurio	Neuntöter	Brutvorkommen' ab 2000	U	X
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvorkommen' ab 2000	U	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Brutvorkommen' ab 2000	G	-
Milvus migrans	Schwarzmilan	Brutvorkommen' ab 2000	G	N
Milvus milvus	Rotmilan	Brutvorkommen' ab 2000	S	N
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen' ab 2000	U	X
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvorkommen' ab 2000	S	X
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Brutvorkommen' ab 2000	U	-
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Rast/Wintervorkom-men' ab 2000	S	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Brutvorkommen' ab 2000	G	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvorkommen' ab 2000	S	X
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen' ab 2000	G	-
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Brutvorkommen' ab 2000	G	-
Tyto alba	Schleiereule	Brutvorkommen' ab 2000	G	N
Vanellus vanellus	Kiebitz	Brutvorkommen' ab 2000	U↓	X
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ, ATL = atlantische Region;
X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung anhand der Luftbildauswertung verbleiben vier Säugetier-, 16 Vogelarten in der Liste, die im Plangebiet bzw. im Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen geachtet.

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach den durchgeführten Begehungen näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Vögel

Innerhalb des Wirkraumes befinden sich zum Teil auch ältere Bäume. Der **Mäusebussard** oder die **Saatkrähe** könnten potentiell in diesen Gehölzbeständen brüten und das Plangebiet als Nahrungsfläche nutzen. Daher wurden die Gehölzstrukturen eingehend auf Horste und Nester untersucht. Es konnten weder Horste noch Nester innerhalb des Wirkraumes festgestellt werden. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards, der Saatkrähe sowie Horst beziehender Arten (z.B. **Waldohreule**) können somit ausgeschlossen werden.

Die Bäume wurden auch auf Höhlen kontrolliert. Weder größere Höhlen, die als Brutplatz für den **Steinkauz** geeignet wären, noch kleinere Spechthöhlen, die auf ein Vorkommen des **Kleinspechtes** hinweisen würden, sind im Wirkraum vorhaben. Eine Beeinträchtigung der Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Feldsperling** nutzt Specht- und Fäulnishöhlen in Bäumen sowie Gebäudenischen als Brutplatz. Die Gehölze, die direkt angrenzend an das Vorhaben stehen, wurden daher auf Höhlen untersucht. Es wurden keine geeigneten Höhlen festgestellt. Es ist jedoch möglich, dass die Art in den angrenzenden Gärten der bestehenden Bebauung brütet. Hier wären die Brutplätze nicht direkt betroffen. Eine Tötung von Individuen (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann daher ausgeschlossen werden. Um auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit ausschließen zu können (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (vgl. Kapitel 6).

Die **Mehlschwalbe** ist ein Kulturfolger, der Nistplätze an Gebäuden nutzt. Während der Ortsbegehung wurden keine Nester nachgewiesen. Eine direkte Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Es ist möglich, dass die Mehlschwalbe im Siedlungsbereich außerhalb des Wirkraumes vorkommt.

Der **Turmfalke** gehört, wie die Mehlschwalbe, auch zu den Kulturfolgern und nutzt Nischen oder Nistkästen an Gebäuden oder Strommasten. Er nutzt aber auch Nester und Horste von Raben- oder Greifvögeln als Brutplatz. Im Wirkraum wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen des Turmfalken festgestellt. Weder an den Gebäuden noch am Strommast waren erkennbare Strukturen, die als Brutplatz dienen könnten. Nester oder Horste waren im Wirkraum ebenfalls nicht vorhanden.

Neuntöter brüten in offenen und halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden Heckenlandschaften mit Weißdorn, Brombeere und Schlehe in extensiv genutztem Grünland. Auch die **Turteltaube** bevorzugt parkartige Landschaften mit Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen. Die Landschaft innerhalb des Wirkraumes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist sehr ausgeräumt. Außer den Baumreihen

entlang der Straßen sind keine Büsche oder Hecken vorhanden. Nur die Gärten der angrenzenden Bebauung bilden zum Teil eine Ausnahme. Aus diesem Grund ist der Wirkraum als Bruthabitat äußert unattraktiv für Neuntöter und Turteltaube und ein Vorkommen der beiden Arten kann ausgeschlossen werden.

Der **Kuckuck** zeigt keine deutliche Präferenz bezüglich seines Lebensraumes. Er selbst baut keine Nester, sondern legt sein Ei zu einem artfremden Gelege (LANUV NRW 2017b). Der Wirkraum des Vorhabens beinhaltet einen nur mäßig geeigneten Lebensraum für den Kuckuck. Ein Vorkommen in den Gärten der angrenzenden Bebauung ist aufgrund der von dort ausgehenden Störungen unwahrscheinlich, eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Alle bisher genannten Arten könnten das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen. Durch das Vorhaben geht ein kleiner Teil des potentiellen Nahrungshabitates verloren. Dennoch ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen vergleichsweise klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Das größte Potential besteht im Plangebiet bzw. Wirkraum für Arten der offenen Feldflur. So könnten im Gebiet Feldlerche, Wachtel, Wachtelkönig, Rebhuhn, Grauammer und Kiebitz brüten. Allgemein meiden diese Arten zum Großteil zwar menschliche Siedlungen und deren Nähe, sodass ein Vorkommen relativ unwahrscheinlich ist, innerhalb der Potentialanalyse soll ihr potentieller Lebensraum dennoch betrachtet werden.

Für **Wachtel, Wachtelkönig, Grauammer** und **Rebhuhn** bilden nicht zu intensiv bewirtschaftete, lückig bewachsene Bereiche sowie Weg- und Ackerraine, unbefestigte Wege und Rohbodenstellen wichtige Habitatelemente, die im Wirkraum gänzlich fehlen. Nach der Begehung vor Ort, ist ein Vorkommen der Arten auf Grund der fehlenden Strukturen daher ebenfalls auszuschließen.

Für **Feldlerche** und **Kiebitz** scheint der Wirkraum nur suboptimal geeignet zu sein. Sowohl Kiebitz als auch Feldlerchen zeigen ein deutliches Meideverhalten zu vertikalen Strukturen, wie Bebauung, Wälder, Feldgehölze, Baumreihen oder Windenergieanlagen. In der Literatur geht man von Meideverhalten zwischen 100 -160 m von Vertikalstrukturen aus. Die geplanten Baugrundstücke sollen eine Breite von 30 bis max. 50 m haben und liegen in einem Abstand von 5 bis 6 m zu den angrenzenden Straßen, sodass sie innerhalb des Störungsbereiches der schon bestehenden Siedlung und der Baumreihen liegen. Ein Brutvorkommen der Arten auf den geplanten Baugrundstücken ist demnach nicht zu erwarten und ein direkter Verlust eines Bruthabitats kann somit ausgeschlossen werden. Insgesamt weitet sich der durch Vertikalstrukturen gestörte Bereich jedoch durch das Vorhaben um 36 bis 56 m aus, sodass Kiebitze

bzw. Feldlerchen, die am Rande des Wirkraumes brüten, gestört werden und ihren Brutplatz dauerhaft aufgeben könnten. Betrachtet auf den gesamten offenen Bereich innerhalb des Wirkraumes und darüber hinaus, ist diese Fläche sehr klein. Um ein potentielles Brutvorkommen dieser Arten im Wirkraum mit Sicherheit ausschließen zu können, wurde das Gelände zur Fortpflanzungszeit der beiden Arten zwei weitere Male begangen. Ein Brutvorkommen der beiden Arten konnte jedoch nicht festgestellt werden, sodass ihr Vorkommen im Wirkraum sowie eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 6.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Auf der Liste des Messtischblattes sind insgesamt vier Fledermausarten aufgeführt. Bei diesen Arten handelt es sich sowohl um Gebäude bewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) als auch um Arten, die Baumhöhlen als Quartier bevorzugen (z.B. der Große Abendsegler).

Die Gebäude bewohnenden Arten sind vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sie können potentiell in den Gebäuden innerhalb des Wirkraumes vorkommen. Da die Häuser im Zuge der geplanten Änderungssatzung nicht verändert werden, bleiben potentielle Quartiere an den Häusern bestehen. Die Fledermäuse können das Plangebiet während und nach den Bauarbeiten weiter als Nahrungshabitat nutzen. Eine Gefährdung der Arten kann ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Satzungsänderung ist die Entfernung von Bäumen nicht geplant. Da einzelne Bäume jedoch unmittelbar neben den neuen Baugrundstücken stehen, kann eine Beeinträchtigung eines Quartiers innerhalb dieser Bäume nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wurden die direkt angrenzenden Bäume zum Teil mit Hilfe eines Fernglases auf Strukturen, wie Höhlen oder Risse in der Rinde, untersucht, die Fledermäusen potentiell als Quartier dienen könnten. Solche Strukturen waren nicht vorhanden. Sollten sich Fledermausquartiere in den weiter entfernt liegenden Bäumen innerhalb des Wirkraumes befinden, sind diese vom Vorhaben nicht betroffen. Wie die Gebäude bewohnenden Fledermäuse können auch die Baum bewohnenden Arten das Plangebiet während und nach der Baustellenphase weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 werden nicht ausgelöst.

4.2.1 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Nach eingehender Untersuchung des Plangebietes konnten Brutvorkommen der zuvor als potentiell vorkommend eingeschätzten Arten Steinkauz, Mäusebussard, Saatkrähe, Wachtel, Wachtelkönig, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Grauammer, Turmfalke, Neuntöter, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz und Turteltaube ausgeschlossen werden. Lediglich für den Feldsperling und die Fledermausarten konnte ein Brutvorkommen im Wirkraum nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 2). Im Plangebiet ist ein Vorkommen dieser Arten jedoch nicht zu erwarten, sodass eine Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 2: Potentiell im Wirkraum vorkommende planungsrelevante Arten des MTB 4416-1 (Effeln) nach Einschätzung durch Ortsbegehung.

Potential im Wirkraum	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Fledermäuse		
Potentielles Quartier und potentielles Nahrungshabitat	*Nyctalus noctula*	Abendsegler
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus
Vögel		
Potentielles Brutvorkommen	*Passer montanus*	Feldsperling
Potentielles Nahrungshabitat	*Accipiter gentilis*	Habicht
	Accipiter nisus	Sperber
	Asio otus	Waldohreule
	Athene noctua	Steinkauz
	Bubo bubo	Uhu
	Buteo buteo	Mäusebussard
	Corvus frugilegus	Saatkrähe
	Coturnix coturnix	Wachtel
	Crex crex	Wachtelkönig
	Cuculus canorus	Kuckuck
	Delichon urbica	Mehlschwalbe
	Dryobates minor	Kleinspecht
	Emberiza calandra	Grauammer
	Falco columbarius	Merlin
	Falco subbuteo	Baumfalke
	Falco tinnunculus	Turmfalke
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe
	Lanius collurio	Neuntöter
	Milvus migrans	Schwarzmilan

Milvus milvus	Rotmilan
Passer montanus	Feldsperling
Perdix perdix	Rebhuhn
Streptopelia turtur	Turteltaube
Tyto alba	Schleiereule

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Baubedingte Wirkungen**

  Da Brutvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden konnten, werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) im Zuge der Bautätigkeiten nicht ausgelöst.

  Durch die Bebauung der geplanten Grundstücke könnten während der Brutzeit jedoch Störungen bzw. Individuenverluste von brütenden Arten innerhalb des Wirkraumes (Feldsperling, allgemeine Brutvogelfauna) resultieren. Durch eine Bauzeitenregelung kann dieser Verbotstatbestand jedoch vermieden werden.
- **Anlagenbedingte Wirkungen**

  Die Anlage der drei Baugrundstücke löst im vorliegenden Fall keine Verbotstatbestände aus, da im Bereich der überplanten Habitate keine planungsrelevanten Arten vorkommen.
- **Betriebsbedingte Wirkungen**

  Betriebsbedingte Wirkungen auf die als potentiell vorkommend eingestuften Fledermausarten sowie den Feldsperling können ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes, aber auch der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen, haben die Arten die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung) wie auch der Baubeginn müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang für alle planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG)

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Mai 2017

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

GEMEINDE ANRÖCHTE (2017): Lageplan zur Ergänzungssatzung „Unter den Espen II“, Stand Mai 2017. Anröchte.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 44161 Effeln. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44161 (Download am 10.02.2017).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017a): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (zuletzt abgerufen am 10.02.2017).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (zuletzt abgerufen am 10.02.2017).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Ergänzungssatzung "Unter den Espen" der Gemeinde Anröchte

Plan-/Vorhabenträger (Name): Roger Grothe Antragstellung (Datum): _____

Die Gemeinde Anröchte plant die Ausweisung von drei bebauten Grundstücken. Die Grundstücke liegen alle an der Grenze zum Bebauungsplan „Unter den Espen".

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Wenn „nein": Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3S

Messtischblatt

44161

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche stellt einen Bodenbrüter dar, der offene Flächen bevorzugt und vertikale Strukturen meidet. Durch die Errichtung von Wohnhäusern wird der für Feldlerchen ungeeignete Bereich um die vorhandene Wohnsiedlung vergrößert, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte. Im Zuge der Ortsbegehungen konnte das Brutvorkommen von Feldlerchen jedoch ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche sind nicht notwendig, das ein Brutvorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden konnte.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zuge der Ortsbegehungen konnte das Brutvorkommen von Feldlerchen im Einflussbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist somit nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [x] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	2
Nordrhein-Westfalen	3S

Messtischblatt

44161

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [ ] grün günstig
- [x] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kiebitz einen Bodenbrüter dar, der weitläufige offene Flächen bevorzugt und vertikale Strukturen meidet. Durch die Errichtung von Wohnhäusern wird der für den Kiebitz ungeeignete Bereich um die vorhandene Wohnsiedlung vergrößert, sodass eine Zerstörung von Lebensstätten nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte. Bei den Ortsbegehungen konnte das Brutvorkommen von Kiebitzen ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen für den Kiebitz sind nicht notwendig, da ein Brutvorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden konnte.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zuge der Ortsbegehungen konnte das Brutvorkommen von Kiebitzen im Einflussbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist somit nicht zu erwarten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).